

Die Kohlenverteilung von Groß Berlin.

Einführung von Kohlenkarten.

Die lang erwartete und seit langem vorbereitete Regelung des Kohlenverbrauchs in Groß-Berlin soll nun endlich erfolgen. Die vom Oberbefehlshaber der Marken Leben erlassene, Verordnung bezweckt in erster Reihe eine sofortige Sperrung, zur Verhinderung ungleichmäßiger und übermäßiger Versorgung einzelner und sodann eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Vorräte, damit vor Winters Anfang jeder für den notwendigen Bedarf versorgt ist. Es wird von dem Gemeinrat in der Groß-Berliner Bevölkerung erwartet, daß die, die bereits Vorräte haben, so weit sie überhaupt noch berechnigt sind, weitere Mengen zu beziehen, ihre vollständige Versorgung, die gerade durch die scharfen Bestimmungen der Verordnung auch für später für alle Fälle gesichert ist, zu nächst zurückstellen und denen ihrer Mitbürger den Vortritt lassen, denen es am nötigsten mangelt. Ganz besonders gilt dies für den Bezug des in der Uebergangszeit zulässigen einen halben Zentners Kohlen, dessen Bezug zeitlich unbegrenzt ist.

Die Einführung von Kohlenkarten ist für Küchen- und Ofenbrand vorgesehen. Sie werden ausgegeben in fünf Gruppen, und zwar:

- für Gruppe 1: 1 heizbares Zimmer oder Küche 5 Zentner,
- für Gruppe 2: 2 heizbare Zimmer einschl. Küche 10 Zentner,
- für Gruppe 3: 3 heizbare Zimmer einschl. Küche 15 Zentner,
- für Gruppe 4: 4-5 heizbare Zimmer einschl. Küche 20 Zentner,
- für Gruppe 5: mehr als 5 heizbare Zimmer einschl. Küche 25 Zentner.

Für Wasch- und Küchenszwecke werden für Haushaltungen in Wohnungen mit Zentralheizung Sonderkarten ausgegeben, und zwar für Waschwäsche 2 Zentner, bei Haushaltungen von mehr als 6 Personen 3 Zentner, für Küchenszwecke 3 Zentner, bei Haushaltungen von mehr als 6 Personen 5 Zentner. Vor allen Dingen soll der unbedingt notwendige Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung sichergestellt, aber auch den Inhabern größerer Wohnungen die Möglichkeit gegeben werden, daß sie einen Teil ihrer Wohnung beheizen können.

Für die Zentralheizungsanlagen will man in anderer Weise die Versorgung regeln. Vorerst soll die Belieferung auf 50 v. H. des vorjährigen Verbrauchs eingeschränkt werden. Hausbesitzer, die keinen Kohlenlieferanten gefunden haben, müssen sich zwecks Zuweisung eines solchen an die Kohlenabteilung der Kriegsarbeitsstelle wenden. Man will erreichen, daß bis zu Beginn des Winters alle in Frage kommenden Häuser annähernd gleich versorgt sind. In welcher Weise die aus der allgemeinen Kürzung der Kohlenvorräte notwendig folgende Einschränkung der Heizung usw. geregelt wird, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

Nach die gewerblichen Betriebe werden im Kohlenverbrauch gekürzt werden. Die Betriebe mit einem Durchschnittsmonatsverbrauch von mindestens 10 Tonnen werden auf etwa 60 v. H. ihres Verbrauchs in dem entsprechenden Kalendervierteljahr des Vorjahres beschränkt. Eine entsprechende Regelung für die Großbetriebe bleibt der Entscheidung des Reichskohlenkommissars vorbehalten. Die Geschäftsräume von Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchenbehörden sowie die öffentlichen Krankenhäuser und Schulen, ferner die Bäckereien erhalten die gleichen Mengen wie im Jahre 1915/16. Es ist eingehend Vorvorgang getroffen, durch Bestandsmeldungen und Feststellungen etwa bereits eingelagerte Vorräte zu erfassen und zu verhindern, daß ihre Besitzer zum Schaden der Allgemeinheit weitere Mengen beziehen. Etwa vorhandene Vorräte werden an gerechnet auf die Karte, von der eine entsprechende Zahl von Abschnitten vor Ausgabe abzutrennen ist. Die die zulässigen Höchstmengen übersteigenden Vorräte gelten als verfallen und dürfen nicht verbraucht werden. Für die Uebergangszeit bis zur Fertigstellung der Karten dürfen die, die gegenwärtig keine Kohlen besitzen, gegen Abgabe des Mittelstücks der für die Zeit vom 9. Juli 1917 gültigen Reichsleischkarte für Berlin und Nachbarorte Kohlen entnehmen. Für alle übrigen Verbraucher beginnt die gleiche Befugnis mit dem 15. August. Die Dauer der Befugnis zur Entnahme ist für alle Verbraucher unbegrenzt. Die Verordnung umfaßt die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg, Wilmersdorf sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim. Kohlenhändler im Sinne der Verordnung ist jeder, der gewerbsmäßig mit Kohlen handelt und diese an die Verbraucher abgibt. Jeder Kohlenhändler hat für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der ihm zur Verfügung stehenden Kohlenmengen an die Verbraucher Sorge zu tragen.

Man hofft, durch die 37 Paragraphen umfassende Verordnung geregelte Verhältnisse in der Kohlenverteilung zu erreichen. Die leitenden Stellen verkennen aber nicht, daß dazu die Mithilfe sowohl der Bevölkerung als auch des Kohlenhandels sowie der Erzeuger notwendig ist. Namentlich das letzte wird der Schwerpunkt sein. Es gilt, ungefümt nach Möglichkeit Kohlen heranzuschaffen. Sicher liegt es auch im Interesse aller Beteiligten, wenn jeder Abnehmer sich an seinen vorjährigen Lieferanten wendet, und jeder Lieferant seine vorjährige Abnehmer nach Maßgabe der Verordnung und entsprechend der zur Verfügung stehenden Menge weiterversorgt.